

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

7

ZPO §§ 3, 9

2501 040

Der Streitwert für Rentenansprüche auf Lebenszeit kann bei besonders hohem Alter des Gläubigers auf einen unter dem 12 1/2fachen Jahreswert liegenden Betrag festgesetzt werden (Ergänzung zu BGHZ 3, 360).

BGH, Beschl. v. 13. April 1962 - V ZR 29/61 - OLG München

V_ZR 29/61

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Fabrikantin Käthe S [REDACTED] geb. Sp [REDACTED]
in L [REDACTED] bei M [REDACTED], G [REDACTED]-v-[REDACTED]-Straße 1,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Hulda S [REDACTED] geb. R [REDACTED] in M [REDACTED],
Li [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der
Sitzung vom 13. April 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und
Offterdinger beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf
12.600 + 1.350 = 13.950 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1872 geborene Klägerin begehrt Zahlung
von monatlich 150 DM ab 5. Dezember 1958 auf ihre Lebenszeit.

Der Wert der laufenden Rente wäre nach der Regel des
§ 9 ZPO auf den 12 1/2fachen Jahreswert (= 22 500 DM) zu
bemessen. Eine Abweichung von dieser Regel nach unten wegen

- 2 -

vorgerückten Alters des Gläubigers ist vom III. Zivilsenat grundsätzlich verneint, für den Fall besonders hohen Alters jedoch offen gelassen worden (BGHZ 3, 360). Der letztere Fall ist hier gegeben: Die Klägerin war bei Klagerhebung (27. August 1959) etwa 87 1/2 und ist jetzt 90 Jahre alt. Für einen solchen Fall hält der erkennende Senat eine Abweichung von der genannten Regel und eine Streitwertbemessung nach § 3 ZPO für angebracht, und zwar im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen dahin, daß statt des 12 1/2fachen der 7fache Jahresbetrag der Rente anzusetzen ist (vgl. auch BGHZ 19, 172, 176). Das ergibt einen Streitwert der laufenden Rente von 12 600 DM.

An Rückständen sind streitwertmäßig nur die vor Klagerhebung aufgelaufenen zu berücksichtigen (Senatsbeschluß vom 6. Mai 1960, V ZR 148/59 = MDR 1960, 663 = NJW 1960, 1459). Das sind hier 3 mal 3 Monatsraten (vgl. die von der Klägerin durch ihren Antrag auf Berufungszurückweisung weiterverfolgte Auffassung des landgerichtlichen Urteils zur Fälligkeitsfrage) = 1 350 DM.

Dr. Augustin

Dr. Mattern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)